

Vereinbarung über die alternative bedarfsorientierte Betreuung in Verbindung mit der Teilnahme an einer Schulung.

zwischen

folgend „Auftraggeber“ genannt

und der

Arbeitssicherheit & Präventionsteam
ASH-Arbeitssicherheit Herter
Inh. Gabriele Herter
Lindachstraße 37
72764 Reutlingen

folgend „Auftragnehmer“ genannt

In dieser Vereinbarung werden z.T. Formulierungen verwendet, die dem generischen Maskulinum entsprechen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies einer geschlechtsneutralen Formulierung entspricht.

1. Vertragspartner

Der Auftraggeber erklärt und versichert, dass die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Betreuungsform „alternative bedarfsorientierte Betreuung“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemäß DGUV Vorschrift 2 erfüllt sind.

Dieser Vertrag ist Bestandteil der alternativen bedarfsorientierten Betreuung und dient der rechtlich abgesicherten Umsetzung der Betreuungspflichten. Er ist insbesondere im Rahmen behördlicher oder berufsgenossenschaftlicher Überprüfungen auf Verlangen vorzulegen.

Änderungen der betrieblichen Voraussetzungen, die von den Grundlagen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung abweichen, sind dem Auftragnehmer sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unverzüglich mitzuteilen.

Die oben genannten Anschriften gelten als Hauptstandorte des Auftraggebers. Weitere Betriebsstätten, Nebenstandorte oder mobile Arbeitsplätze sind dem Auftragnehmer bei Bedarf, spätestens jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit, anzuzeigen.

Die Verantwortung für sämtliche Meldungen, Anzeigen und Mitteilungen gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der ordnungsgemäßen berufsgenossenschaftlichen Meldungen und haftet nicht für Nachteile, die aus unterlassenen, verspäteten oder unzutreffenden Meldungen des Auftraggebers resultieren.

2. Ansprechpartner

Als Hauptansprechpartner gilt **ASH Herter** in Kooperation mit der **Arbeitsmedizin**

ASH-Arbeitssicherheit Herter
Inh. Gabriele Herter
Meisenweg 10
72793 Pfullingen
Telefon: 07121/381830, Mobil: 0172/7430881
E-Mail: info@wir-schuetzen-menschen.de

1. Dr. med Nicolas Schultheiß
Praxis für Arbeitsmedizin
Wilhelmstr. 105
72074 Tübingen
0160/92371150 – Nicolas.schultheiss@healthworks.de
2. Dr. Markus Muljono
Facharzt für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, Notfallmedizin, Sportmedizin, Manuelle Medizin, Betriebsmedizin
Insel 4
72131 Ofterdingen
E-Mail: info@mediworker.de

Seitens des Auftraggebers verantwortlicher Arbeitsschutz-/Schulungsteilnehmer:

Name

Telefon: Telefonnummer

E-Mail: aaa.bbb@ccc.xxx

hat am Datum an der Schulung Nr. teilgenommen.

3. Vertragsgegenstand und Honorar

- a. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in allen Fragen zum Arbeitssicherheitsgesetz/ASiG bei allen arbeitssicherheitstechnischen Fragen.
- b. Der Auftraggeber erkennt die DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 als Grundlage an.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an einer Unternehmerschulung bei **ASH-Arbeitssicherheit Herter** innerhalb eines halben Jahres nach Eingang der Teilnahmevereinbarung teilzunehmen.
Durch Vorgabe der BGW ist diese Schulung nach spätestens im 5. Jahr durch Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme durch den Auftraggeber aufzufrischen.
Hierzu informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig.
- d. Der Auftraggeber wird die erforderlichen Informationen und Auskünfte für eine ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Betreuung erteilen.
- e. Der Auftraggeber wird seine Beschäftigten über die Art der praktizierten sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung informieren.
- f. Die Vereinbarung enthält keine Übertragung der Unternehmerpflichten nach § 13 Abs. 2 ArbSchG. Die Verantwortung und Organisation hinsichtlich des Arbeitsschutzes obliegen weiterhin dem Arbeitgeber/Auftraggeber.
- g. Der Auftraggeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen („Gefährdungsbeurteilung“) entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 ArbSchG zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 3 ArbSchG und den darauf aufbauenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu treffen sind und kann Unterstützung durch den Auftragnehmer anfordern.
- h. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die vom Auftraggeber festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind entsprechend § 6 Abs. 1 ArbSchG vom Auftraggeber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, bzw. zugänglich zu machen. Gesetzliche Dokumentationspflichten aus den Arbeitsschutzverordnungen sowie die Einhaltung der arbeitsschutz- und handelsrechtlich geltenden Aufbewahrungsfristen obliegen dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber erhält für die Betreuungsdauer von 5 Jahren eine grundlegende sicherheitstechnische Betreuung und Beratung, wenn er diese selbst einfordert.

Die Seminargebühr beinhaltet eine Vertragsführungsgebühr in Höhe von 80,00 €.

Diese umfasst arbeitssicherheitstechnische Leistungen in Form von telefonischen Kurzberatungen (jährlich ca. 10 Minuten) ohne zusätzliche Berechnung.

Bitte geben Sie bei jeder Kontaktaufnahme stets Ihre vierstellige Kundennummer sowie die Schulungsnummer gemäß Zertifikat an.

Gründe für eine telefonische Kurzberatung können insbesondere sein:

- Erläuterungen zu Fragen im Zusammenhang mit den Inhalten der Schulungsthemen,
- Unterstützung bei Fragestellungen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen,
- Beratung und Unterstützung hinsichtlich bereits getroffener oder geplanter Maßnahmen, z. B. bei der Anschaffung von Maschinen, Geräten oder persönlicher Schutzausrüstung für Mitarbeitende.

Recht auf bedarfsorientierte Betreuung durch den Auftragnehmer

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, eine Vor-Ort-Beratung am Standort des Auftraggebers zu beantragen (nachfolgend „bedarfsorientierte Betreuung“).

Eine zusätzliche Betreuung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Kosten für Vor-Ort-Beratungen im Rahmen der bedarfsorientierten Betreuung sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Diese werden dem anfordernden Auftraggeber nach Zeitaufwand sowie anfallenden Anfahrtskosten gesondert in Rechnung gestellt.

Ein entsprechendes Kostenangebot wird im Vorfeld der Terminvereinbarung schriftlich vereinbart.

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle erforderlich werdender arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen – deren Notwendigkeit im Rahmen der Schulung erläutert wird – die Organisation und Durchführung dieser Untersuchungen eigenverantwortlich sicherzustellen.

- a. zu einem selbst zu verpflichtenden Betriebsarzt entsenden

-oder-

- b. kann den mit ASH-Herter kooperierenden Betriebsarzt/Arbeitsmediziner, im Rahmen freier Kapazitäten und gegen gesonderte Honorarvereinbarung, bezüglich einer Betreuung anfragen (Adresse oben aufgeführt).

Aktuell gültige Honorarsätze und Kostenvereinbarungen sind bei den jeweiligen Vertragspartnern, der ASH Herter (Fachkraft für Arbeitssicherheit) sowie bei einem gewählten Betriebsarzt, gesondert zu erfragen.

Mögliche Anlässe einer sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung Vor-Ort können sein:

- Hilfestellung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Einführung neuer Arbeitsverfahren, Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen

- und Arbeitsverfahren
- Beratungen im Zusammenhang mit Lärmreduzierungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahme
- Hilfestellung bei der Erfassung und Erstellung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

5. Einverständniserklärung

Mit Abschluss dieser Vereinbarung (Teilnehmererklärung) erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass sowohl die Betreuungsform als auch alle Änderungen durch den Auftragnehmer an die BGW gemeldet werden dürfen.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung sowie der Teilnahme an der Unternehmerschulung.
- b. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- c. Nach Ablauf der fünfjährigen Betreuungsdauer endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages ist ausschließlich durch eine erneute Teilnahme an einer entsprechenden Schulung möglich.
- d. Nimmt der Unternehmer nicht persönlich an der Unternehmerschulung teil, ist er verpflichtet, die Unternehmerpflichten schriftlich auf eine geeignete, sachkundige Person seines Unternehmens zu übertragen. Scheidet diese beauftragte Person innerhalb der fünfjährigen Betreuungsdauer aus dem Unternehmen aus, ist der Unternehmer verpflichtet, entweder selbst an einer entsprechenden Grundschulung teilzunehmen oder die Unternehmerpflichten erneut auf eine andere geeignete und sachkundige Person seines Unternehmens zu übertragen.
- e. Voraussetzung ist, dass diese Person zuvor durch den Kooperationspartner (Auftragnehmer) entsprechend ausgebildet wurde.
- f. Eine Übertragung der Unternehmerpflichten ist ausschließlich auf eine entsprechend qualifizierte und durch den Auftragnehmer geschulte Person zulässig.
- g. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Verschwiegenheitspflicht

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, streng vertraulich zu behandeln.
- b. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen und vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und sämtliche angemessenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit zu treffen. Hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung der eigenen Mitarbeitenden auf die Einhaltung der Vertraulichkeit.
- c. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse,
 - die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
 - die einer Vertragspartei bereits vor der Offenlegung nachweislich rechtmäßig bekannt waren oder ausdrücklich auf nicht vertraulicher Grundlage offengelegt werden,
 - die einer Vertragspartei nach Abschluss dieses Vertrages von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

- d. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmetatbestände trägt die Vertragspartei, die sich hierauf beruft.
- e. Datenschutzrechtliche Abgrenzung
Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich eigenverantwortlich als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO findet nicht statt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- f. Die Verpflichtungen aus dieser Verschwiegenheitsregelung bleiben von den datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt und gelten unabhängig von etwaigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen fort.

8. Haftung

- a. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Der Auftragnehmer unterhält eine branchenübliche Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu erhalten.
Im Falle einer Auftragserweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Leistungsumfangs kann der Auftraggeber die Anpassung des Versicherungsschutzes verlangen, sofern dies sachlich erforderlich ist.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Reutlingen, den [Datum eingeben]



Auftragnehmer
ASH Gabriele Herter

[Ort], den [Datum]

Hinweis Auftraggeber:

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift von Seiten des Auftraggebers(Unternehmers) gültig, da an der Schulung teilgenommen wurde.

